

HALLENORDNUNG

Sporthalle Innenstadt



Sehr geehrte Hallenbenutzer!

Um Ihnen den Aufenthalt in der Sporthalle Leoben Innenstadt möglichst angenehm zu machen, ersuchen wir Sie höflich, nachfolgend angeführte Punkte zu beachten:

1. Das Rauchen ist in der Sporthalle Innenstadt sowie in allen Nebenräumen und auf dem Schulgelände verboten.
2. Das Fahren mit Rollern, Skateboards oder Rollerskates im Hallenbereich sowie das Spielen mit dem Ball im Foyer und in den Gängen ist verboten.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle Innenstadt ist nicht gestattet.
4. Das Betreten von Räumen, die der Verwaltung und der Technik vorbehalten sind, ist strengstens untersagt. Dies gilt auch für Übungsleiter, Lehrer und Funktionäre etc.
5. Das Mitnehmen alkoholischer Getränke in die Sporthalle Innenstadt und in die Umkleiden ist nicht gestattet.
6. Das Mitbringen von Gläsern und Glasflaschen jeglicher Art ist untersagt.
7. Das Betreten des Geräteraumes und der Sporthalle Innenstadt ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.
8. Der Vereinsbetrieb ist so einzurichten, dass spätestens um 21:30 Uhr sämtliche Sportler und Besucher die Halle verlassen haben, und der Sportbereich geschlossen werden kann.
9. Die Umkleidekabinen dürfen frühestens eine ½ Stunde vor Übungs-/Trainingsbeginn, 1 Stunde vor Meisterschaftsbeginn bzw. bis längstens eine ½ Stunde nach Übungs-/Trainingsbeginn und 1 Stunde nach Meisterschaftstermin benützt werden.
10. Der Sporthallenbenutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage der Sporthalle Innenstadt schonend zu behandeln.
11. Zur Schonung der Sportgeräte und des Hallenbodens müssen sämtliche Sportgeräte getragen oder mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen transportiert werden.
12. Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung die Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
13. Die Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
14. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenpersonal unverzüglich anzuzeigen.
15. Es dürfen nur jene Hallenflächen benützt oder betreten werden, die im Belegungsplan reserviert eingetragen bzw. bei der Hallenverwaltung bestellt worden sind.
16. In der Sporthalle Innenstadt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
17. Die Sporthalle Innenstadt sowie alle Nebenräume und Umkleiden sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
18. Die Bedienung und Benutzung der Sportgeräte bzw. technischen Einrichtungen (insbesondere der elektronischen Anzeigetafel) ist ohne vorherige Absprache und Einweisung durch das Hallenpersonal untersagt. Sportgeräte sind entsprechend den Markierungen auf dem Spielfeld und den Geräteraum Aufstellplan im Geräteraum abzustellen. Die Zuweisung für die Nutzung der einzelnen Hallenteile erfolgt durch das Hallenpersonal.
19. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Notausgänge dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
20. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.
21. Ballklebemittel im Rahmen von Ballspielen (Handball o.ä.) sind ausnahmslos verboten.
22. Jede Verunreinigung des Bodens (Ausspucken etc.) ist verboten.
23. Es wird grundsätzlich keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher respektive Personenschäden übernommen.
24. Die Hausrechtsinhaber und das Aufsichtspersonal können bei unvorhergesehenen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
25. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsum) besteht.
26. Den im Rahmen der Hallenordnung gegebenen Anweisungen des Aufsichtspersonales ist strikt Folge zu leisten, bei groben Verstößen gegen die Hallenordnung kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Die Verwaltung